



Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der
Hamburger Hochschulen



Multimedia Kontor
Hamburg



ONLINE-VERANSTALTUNG

12. März 2025

10 - 12:30 Uhr

www.mmkh.de



KI-Verordnung – was nun? Herausforderungen des AI Acts für Hochschulen

Gefördert durch:



Stiftung
Innovation in der
Hochschullehre

In Kooperation mit:



Netzwerk Landeseinrichtungen
für digitale Hochschullehre



Hochschulnetzwerk Digitalisierung
der Lehre Baden-Württemberg



virtueller campus
rheinland-pfalz



virtuelle
hochschule
bayern

KI-Verordnung – was nun? Herausforderungen des AI Acts für Hochschulen

Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Jens O. Brelle (MMKH)



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Verordnung – was nun? Herausforderungen des
AI Acts für Hochschulen
Jens O. Brelle (MMKH)



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Teil I: Themenübersicht KI-VO

- Worum geht es: Art. 1 Abs. 1 KI-VO
 - Wer ist betroffen?
 - Sachlicher Anwendungsbereich
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz
 - Verbotene Praktiken
 - Hochrisiko-KI-Systeme
 - Allgemeine und berufliche Bildung
 - Ausnahmen von Hochrisiko-KI-Systemen
 - Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Teil II: KI-Einsatz in Hochschulprüfungen (Folien von Dr. Janine Horn @elan e.V.)

- Abbildung von KI-Anwendungen in Prüfungsordnungen
 - Prüfungsrechtliche Grundsätze
 - Eigenständigkeit der Prüfungsleistung
 - Zulässiges Hilfsmittel
 - Täuschung bei unbegrenzt zugelassenen Hilfsmitteln
 - Nicht zulässiges Hilfsmittel
 - Eingabe von Prüfungsleistungen in KI-Systeme
 - Automatisierte Prüfungsbewertung
 - Automatisierte Prüfungsaufsicht
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Themenübersicht KI-VO

- **Worum geht es: Art. 1 Abs. 1 KI-VO**
 - Wer ist betroffen?
 - Sachlicher Anwendungsbereich
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz
 - Verbotene Praktiken
 - Hochrisiko-KI-Systeme
 - Allgemeine und berufliche Bildung
 - Ausnahmen von Hochrisiko-KI-Systemen
 - Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Worum geht es: Art. 1 Abs. 1 KI-VO

- Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts
 - Förderung der Einführung menschenbezogener und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz (KI)
 - gleichzeitig ein hohes Niveau des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit, der in der Charta verankerten Grundrechte
 - Demokratie
 - Rechtsstaatlichkeit und des Umweltschutzes,
 - Schutz vor schädlichen Auswirkungen von KI-Systemen
 - Innovationen unterstützen
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Worum geht es: Art. 1 Abs. 1 KI-VO

- Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Nutzung von KI-Systemen
 - Verbot bestimmter AI-Praktiken
 - Anforderungen für AI-Systeme mit hohem Risiko und Verpflichtungen für die Betreiber solcher Systeme
 - Transparenzvorschriften für bestimmte KI-Systeme
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Themenübersicht KI-VO

- Worum geht es: Art. 1 Abs. 1 KI-VO
 - **Wer ist betroffen?**
 - Sachlicher Anwendungsbereich
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz
 - Verbotene Praktiken
 - Hochrisiko-KI-Systeme
 - Allgemeine und berufliche Bildung
 - Ausnahmen von Hochrisiko-KI-Systemen
 - Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Wer ist betroffen?

- Sachlicher Anwendungsbereich
 - Persönlicher Anwendungsbereich
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Sachlicher Anwendungsbereich

Der KI-VO definiert den Begriff „System der künstlichen Intelligenz“ in Art. 3 Abs. 1 wie folgt:

"KI-System": ein **maschinengestütztes System**, das so konzipiert ist, dass es mit **unterschiedlichem Grad an Autonomie** operieren kann und nach dem Einsatz **Anpassungsfähigkeit** zeigen kann, und das für **explizite oder implizite Ziele** aus den **Eingaben**, die es erhält, ableitet, wie es **Ergebnisse wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erzeugen** kann, die physische oder virtuelle **Umgebungen beeinflussen** können.



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich der KI-VO ist sehr weit.

Auch **Hochschulen** können betroffen sein.

Die Verordnung richtet sich an nahezu alle Akteure in der KI-Wertschöpfungskette. Insbesondere adressiert sie gem. Art. 2 KI-VO „**Anbieter**“ und „**Nutzer**“ von KI-Systemen. Beide Begriffe werden in Art. 3 KI-VO legaldefiniert.



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Persönlicher Anwendungsbereich

Der persönliche Geltungsbereich der KI-VO ist sehr weit.

Auch **Hochschulen** können betroffen sein.

Die Verordnung richtet sich an nahezu alle Akteure in der KI-Wertschöpfungskette. Insbesondere adressiert sie gem. Art. 2 KI-VO „**Anbieter**“ und „**Nutzer**“ von KI-Systemen. Beide Begriffe werden in Art. 3 KI-VO legaldefiniert.



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Themenübersicht KI-VO

- Worum geht es: Art. 1 Abs. 1 KI-VO
 - Wer ist betroffen?
 - Sachlicher Anwendungsbereich
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - **Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz**
 - Verbotene Praktiken
 - Hochrisiko-KI-Systeme
 - Allgemeine und berufliche Bildung
 - Ausnahmen von Hochrisiko-KI-Systemen
 - Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz

Die KI-VO verfolgt einen risikobasierten Ansatz.

Das heißt, **je höher die Risiken**, die von einem KI-System für die Grundrechte von EU-Angehörigen oder andere sensible Rechtsgüter ausgehen, **desto strenger die regulatorischen Anforderungen**. Dort, wo keine Risiken gesehen werden, soll es im Gegenzug keine rechtlichen Belastungen geben.

Die KI-VO sieht **vier Risikoklassen** vor.



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz

- **Verbotene Praktiken**
 - **Hochrisiko-KI-Systeme**
 - Allgemeine und berufliche Bildung
 - Ausnahmen von Hochrisiko-KI-Systemen
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz

- **Verbotene Praktiken gem. Art. 5 KI-VO (Datum der Geltung der Norm: 02.02.2025)**
 - Manipulative KI-Systeme
 - Social Scoring
 - Biometrische Überwachung
 - **Emotionserkennung:** Ein **KI-System**, das am Arbeitsplatz oder in **Bildungseinrichtungen** eingesetzt wird, um die **Emotionen von** Mitarbeitenden oder **Studierenden** zu analysieren
 - **Predictive Policing:** Ein KI-System zur Vorhersage zukünftiger Straftaten basierend auf persönlichen Merkmalen oder vergangenen Verhaltensweisen von Individuen
 - Ungezielte Gesichtserkennung
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz

- Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III, Datum der Geltung der Norm: 02.08.2026)

Systeme, von denen eine **besonders hohe Gefahr** für die **Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von EU-Angehörigen** befürchtet wird, z.B. Bereich „Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit“ bzw. Bereich „Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen.“



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz

- Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III, Datum der Geltung der Norm: 02.08.2026)

3. Allgemeine und berufliche Bildung:

(a) KI-Systeme, die dazu dienen, den **Zugang oder die Zulassung zu Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen** zu bestimmen oder natürliche Personen zuzuweisen;

(b) KI-Systeme, die zur **Bewertung von Lernergebnissen** eingesetzt werden sollen, auch wenn diese Ergebnisse zur Steuerung des Lernprozesses natürlicher Personen in Einrichtungen der **allgemeinen und beruflichen Bildung** auf allen Ebenen verwendet werden.



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz

- Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III, Datum der Geltung der Norm: 02.08.2026)

3. Allgemeine und berufliche Bildung:

(c) KI-Systeme, die zur **Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus**, das eine Person erhalten wird oder zu dem sie Zugang haben wird, im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen der **allgemeinen und beruflichen Bildung** auf allen Ebenen eingesetzt werden sollen;

(d) KI-Systeme, die zur **Überwachung und Erkennung von unzulässigem Verhalten von Schülern bei Prüfungen** im Rahmen von oder in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Ebenen eingesetzt werden sollen.



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz

- **Hochrisiko-KI-Systeme gem. Artikel 6 Abs. 2 KI-VO (Anhang III, Datum der Geltung der Norm: 02.08.2026)**

c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich Feuerwehr und medizinischer Nothilfe, verwendet werden sollen;

6. Strafverfolgung: ...

8. Rechtspflege und demokratische Prozesse: KI-Systeme, die bestimmungsgemäß **Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten** und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte unterstützen sollen.



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Ausnahmen von Hochrisiko-KI-Systemen gem. Artikel 6 Abs. 3 KI-VO (Anhang III, Datum der Geltung der Norm: 02.08.2026)

(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III genanntes AI-System kein hohes Risiko darstellt, muss seine Bewertung dokumentieren, bevor das System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Ein solcher Anbieter unterliegt der Registrierungspflicht gemäß Artikel 49 Absatz 2. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Beispiele von Hochrisiko-KI-Systemen gem. Artikel 6 Abs. 3 KI-VO (Anhang III, Datum der Geltung der Norm: 02.08.2026)

- KI-Systeme zur Bewertung von Prüfungen
 - KI-gestützte Zulassungsverfahren
 - KI-basierte Systeme zur Leistungsbeurteilung
 - KI-Systeme zur biometrischen Fernidentifizierung, Emotionserkennung und biometrischen Kategorisierung, sofern sie im Hochschulumfeld eingesetzt werden
 - KI-Systeme, die als Sicherheitskomponenten in kritischer Infrastruktur der Hochschule verwendet werden, deren Ausfall das Leben und die Gesundheit von Studierenden und Mitarbeitern gefährden könnte
 - KI-Tools für die Beschäftigung und das Management von Arbeitnehmenden, die im Hochschulkontext eingesetzt werden, z.B. für die Einstellung von Personal
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

TÜV AI.LAB

AI Act Risk Navigator

Classify your Risk according to the EU AI Act

<https://www.tuev-lab.ai>

<https://www.tuev-risk-navigator.ai>

Zum Beenden des Vollbildmodus Esc drücken



EN | DE



AI Act Risk Navigator

Classify your Risk according to the EU AI Act

KI-System oder KI-Modell

Möchten Sie ein KI-Modell oder ein KI-System klassifizieren?

- KI-Modell
- KI-System
- Unsicher

Weiter

Die Einschätzung durch den AI Act Risk Navigator erfolgt auf Basis einer automatisierten, schematischen Auswertung der von Ihnen gemachten Eingaben. Sie stellt keine juristische Beratung oder Auskunft dar und kann eine solche nicht ersetzen. Die TÜV AI.Lab GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der durch den AI Act Risk Navigator gegebenen Informationen. Die gegebenen Informationen begründen keinerlei Ansprüche gegen die TÜV AI.Lab GmbH. Der AI Act Risk Navigator basiert auf der am 12. Juli 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union publizierten Fassung der [Verordnung \(EU\) 2024/1689](#).

Der AI Risk Navigator wird kontinuierlich weiterentwickelt. Senden Sie uns gerne Feedback an: info@tuev-lab.ai

www.tuev-lab.ai
[Datenschutzerklärung](#)
[Impressum](#)

[Stay updated](#)





Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Themenübersicht KI-VO

- Worum geht es: Art. 1 Abs. 1 KI-VO
 - Wer ist betroffen?
 - Sachlicher Anwendungsbereich
 - Persönlicher Anwendungsbereich
 - Regelungssystematik der KI-VO: risikobasierter Ansatz
 - Verbotene Praktiken
 - Hochrisiko-KI-Systeme
 - Allgemeine und berufliche Bildung
 - Ausnahmen von Hochrisiko-KI-Systemen
 - **Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung**
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung

Hochrisiko-KI-Systeme unterliegen strengen Verpflichtungen, **bevor sie in Verkehr gebracht** werden dürfen. Dazu gehören u.a.:

- Durchführung angemessener Risikobewertungen und Risikominderungsmaßnahmen
 - Verwendung hochwertiger Datensätze zur Minimierung diskriminierender Ergebnisse
 - Protokollierung der Aktivitäten zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit
 - Erstellung ausführlicher Dokumentation
 - Bereitstellung klarer Informationen für die Betreiber
 - Implementierung angemessener menschlicher Aufsichtsmaßnahmen
 - Gewährleistung hoher Robustheit, Cybersicherheit und Genauigkeit
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung

Hochschulen müssen **als Betreibende** von Hochrisiko-KI-Systemen spezifische Pflichten erfüllen, u.a.

- Implementierung technischer und organisatorischer Maßnahmen
 - Einsatz der KI-Systeme gemäß den Betriebsanleitungen
 - Sicherstellung der Systemsicherheit und -genauigkeit
 - Kompetente Aufsicht
 - Einrichtung menschlicher Aufsicht durch geschulte und befugte Personen ("KI-Beauftragte")
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung

Hochschulen müssen als Betreibende von Hochrisiko-KI-Systemen spezifische Pflichten erfüllen, u.a.

- Datenkontrolle und –management
 - Sicherstellung der Zweckentsprechung und Korrektheit der Eingabedaten
 - Einsatz zweckgerichteter und repräsentativer Eingabedaten
 - Überwachung und Berichterstattung:
 - Kontinuierliche Überwachung der Hochrisiko-KI-Systeme
 - Meldung von Risiken oder Vorfällen an Anbieter, Händler und Behörden
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung

Hochschulen müssen als Betreibende von Hochrisiko-KI-Systemen spezifische Pflichten erfüllen, u.a.

- Protokollierung
 - Aufbewahrung automatisch erzeugter Protokolle für mindestens sechs Monate
 - Information der Betroffenen
 - Vorabinformation von Mitarbeitern und ggf. betroffenen Studierenden über den Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen
 - Registrierungspflichten
 - Registrierung der Hochrisiko-KI-Systeme in der EU-Datenbank
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung

Hochschulen müssen als Betreibende von Hochrisiko-KI-Systemen spezifische Pflichten erfüllen, u.a.

- Datenschutz-Folgenabschätzung
 - Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO
 - Spezifische Anforderungen im Bildungskontext
 - Besondere Sorgfalt bei KI-Systemen zur Bewertung von Lernergebnissen oder Prüfungen
 - Einholen behördlicher Genehmigungen bei Einsatz biometrischer Fernidentifizierung
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Anforderungen an hochriskante KI-Systeme & Verpflichtungen bei Betrieb & Nutzung

Hochschulen müssen als Betreibende von Hochrisiko-KI-Systemen spezifische Pflichten erfüllen, u.a.

- CE-Kennzeichnung
 - Überprüfung der CE-Konformitätskennzeichnung vor Inbetriebnahme des Systems
 - Bestandsaufnahme und Kategorisierung
 - Durchführung einer Bestandsaufnahme und Kategorisierung aller eingesetzten KI-Systeme
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Bitkom e.V.

vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft

ist der Branchenverband der deutschen Informations- und Telekommunikationsbranche

- **Umsetzungsleitfaden zur KI-Verordnung Compliance in der Praxis – Schritt für Schritt**

<https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Umsetzungsleitfaden-zur-KI-Verordnung-EU-2024-1689>

■ Klicktool (Checkliste): <https://www.bitkom.org/Klick-Tool-Umsetzungsleitfaden-KI-Verordnung>

■ PDF: <https://www.bitkom.org/sites/main/files/2024-10/241028-bitkom-umsetzungsleitfaden-ki.pdf>



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Teil II: KI-Einsatz in Hochschulprüfungen (Folien von Dr. Janine Horn @elan e.V.)

- Abbildung von KI-Anwendungen in Prüfungsordnungen
 - Prüfungsrechtliche Grundsätze
 - Eigenständigkeit der Prüfungsleistung
 - Zulässiges Hilfsmittel
 - Täuschung bei unbegrenzt zugelassenen Hilfsmitteln
 - Nicht zulässiges Hilfsmittel
 - Eingabe von Prüfungsleistungen in KI-Systeme
 - Automatisierte Prüfungsbewertung
 - Automatisierte Prüfungsaufsicht
-



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

Abbildung von KI-Anwendungen in Prüfungsordnungen

- Grundsätzlich nicht zwingend erforderlich, in aller Regel bestimmen Lehrende über Umfang der zulässigen Hilfsmittel, vgl. etwa § 12 Abs. 5 APSO TUM: „Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfende; sie werden mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.“
- Aber: ausdrückliche Regelungen schaffen Rechtssicherheit für Studierende und Lehrende
- Regelungen zum zulässigen Einsatz als Lern- und Hilfsmittel
- Regelungen zum einheitlichen Zitieren aus KI-generierten Texten
- Regelungen zur guten wissenschaftlichen Praxis
- Regelungen zur Erkennung und Bewertung von Täuschungsversuchen



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Prüfungsrechtliche Grundsätze

- Gebot der persönlich zu erbringenden Leistung; Zweck der Prüfung ist es, die wahren Leistungen und Fähigkeiten des Prüflings zu ermitteln
- Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 12 Abs. 1 GG:
 - Für vergleichbare Prüflinge müssen so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten
 - verbietet, dass ein Prüfling sich durch die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel gegenüber anderen Prüflingen nicht leistungsbedingte Vorteile verschafft
- Bestimmtheitsgebot, Teil des Rechtsstaatsgebots gem. Art. 20 Abs. 3 GG: Prüfungsinhalte müssen so hinreichend bestimmt sein, dass der Prüfungserfolg daran gemessen werden kann



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Eigenständigkeit der Prüfungsleistung

- Grundsatz der Leistungserbringung im LHG, z.B. § 7 Abs. 5 Satz 2 NHG
 - Selbständig
 - Ohne unzulässiger fremder Hilfe
- Eigenständigkeitserklärung abhängig vom jeweiligen Lernziel
 - Fachkompetenz erwerben
 - Wissenschaftliches Schreiben lernen
 - KI-Tools einschätzen und mit wissenschaftlichen Methoden vergleichen können
 - Professionelle Nutzung von KI-Tools beim wissenschaftlichen Arbeiten



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Eigenständigkeit der Prüfungsleistung

- Generelle Festlegung in Prüfungsordnungen nicht sinnvoll
- Aus der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung folgt, dass diese nicht vollständig an eine KI übertragen werden kann, z.B. bei schriftlichen Hausarbeiten
- Bisher keine Rechtsprechung zur Übernahme von KI-generierten Inhalten, aber Anwendung der Rechtsprechung zur Übernahme von fremden Texten
- BVerwG, Urt. v. 21.6.2017 – 6 C 3/16; VG Köln, Urt. v. 20.7.2021 – 6 K 13007/17: Werden die gesamte Prüfung oder bedeutende Teile davon vollständig mittels KI generiert, handelt es sich nicht mehr um eine selbstständige Leistung, wie beim Ghostwriting durch eine andere Person



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Zulässiges Hilfsmittel

- Regelungen
 - Ausbildungsverordnung des Landes
 - Prüfungsverordnungen der Hochschulen
- Freiheit der Lehre aus Art. 5 Abs. 3 GG erlaubt es den Lehrenden, selbst zu entscheiden, welche Hilfsmittel sie erlauben oder verbieten wollen: Geschützt wird inhaltliche oder methodische Ausgestaltung der Prüfung, so z.B. OVG Bautzen, Beschl. v. 4. 2. 2021 – 2 B 27/21
- Rechtskonforme Einsatz von KI
 - Verantwortlichkeit und Transparenzpflichten nach KI-VO
 - Datenschutzkonforme Verwendung nach Landeshochschulgesetz und DSGVO



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Täuschung bei unbegrenzt zugelassenen Hilfsmitteln

- Prüfungsleistung kann nicht bewertet werden, wenn ein Hilfsmittel verwendet wird, welche die Leistungskontrolle unmöglich macht: Statt fachliche Bearbeitung liegt Abschreibleistung vor, z.B. Verwendung einer Musterlösung
- KI erstellt Lösung zu eingegebener Aufgabe: Schwerpunkt fachlicher Bearbeitung liegt zum Großteil bei KI
- KI erstellt Lösung und Ausformulierung: Schwerpunkt fachlicher Bearbeitung liegt vollständig bei KI
- KI erstellt Ausformulierung einer eingegebenen Lösung: Fachlicher Bearbeitung erfolgt überwiegend durch Prüfling



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Nicht zulässiges Hilfsmittel

- KI-Verwendung als Täuschungsversuch:
 - Materielle Beweislast liegt beim Prüfungsamt
 - Von Annahme einer Täuschung muss abgesehen und die Prüfungsleistung bewertet werden, wenn Beweismittel für die Feststellung der Umstände nicht reichen, die mit hinreichender Gewissheit eine Täuschung ergeben
- Beweis des ersten Anscheins:
 - Einzelne Tatsachen, welche bei vollständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat
 - Bei Aufsichtsarbeiten aufgrund von Erfahrungswerten möglich



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Nicht zulässiges Hilfsmittel

- Beweis des ersten Anscheins:
 - Präsenzklausur: Mitführen eines mobilen Endgerätes stellt nach der Rechtsprechung eine Täuschungshandlung dar
 - Online-Klausur: Aufrufen von KI-Software im Browser-Protokoll oder Einsatz eines zweiten Rechners
- Täuschungsnachweis durch zurzeit verfügbare KI-Detektoren nicht ansatzweise zuverlässig: Ergebnisse von KI-Detektoren reichen zum Beweis des ersten Anscheins wegen fehlender Erfahrungswerte nicht aus



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Eingabe von Prüfungsleistungen in KI-Systeme

- Zum Zweck der Plagiatskontrolle oder Identifizierung von KI-Inhalten
 - Prüfungsleistung kann nach dem UrhG geschützt sein
 - Vervielfältigung und Speicherung greift in Verwertungsrechte des Prüflings als Urheber ein
 - Einräumung von Nutzungsrechten nach § 31 UrhG des Prüflings oder entsprechende Regelung in PO erforderlich
 - Bei Einspeisung in frei zugänglichen KI-Systemen, welche Input als Trainingsdaten speichern und als Output ggf. veröffentlichen, muss diese Nutzungsart von Rechteeinräumung umfasst sein



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Eingabe von Prüfungsleistungen in KI-Systeme

- Zum Zweck der Plagiatskontrolle oder Identifizierung von KI-Inhalten
 - Prüfungsleistungen können personenbezogene Daten enthalten
 - EuGH, Urt. v. 20.12.2017 – C 434/16: Einwilligung oder Anonymisierung der Prüfungsleistung erforderlich
 - Freiwilligkeit der Einwilligung wegen Abhängigkeitsverhältnis im Prüfungsverfahrens fraglich, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
 - Unsicherheit des Bestehens der Einwilligung durch Recht auf jederzeitigen und grundlosen Widerruf, Art. 7 Abs. 3 DSGVO



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Eingabe von Prüfungsleistungen in KI-Systeme

- Gesetzliche Erlaubnis zur Datenverarbeitung zur Täuschungskontrolle mittels KI im LHG i.V.m. Hochschulordnung wäre erforderlich
- Bei Einspeisung in frei zugängliche KI-Systeme wäre Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung (Trainingsdaten, Output) fraglich



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Automatisierte Prüfungsbewertung

- Art. 22 DSGVO: Verbot der ausschließlich automatisierte Einzelfallentscheidung, es sei denn eine gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung der Betroffenen liegt vor
 - Bisher: Ausschließlich automatisiert = ohne jegliches menschliche Zutun
 - Sofern Mensch letztendlich entscheidet, wurde automatisierte Verfahren ohne Einwilligung oder gesetzlichen Erlaubnis als zulässig angesehen
- Neu: Ausschließlich automatisiert = Datenverarbeitung, die nicht unwesentlichen Einfluss auf spätere menschliche Entscheidung hat (EuGH, Urt. v. 7.12.2023 – C 634/21, sog. „SCHUFA-Urteil“)



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Automatisierte Prüfungsbewertung

- Möglicherweise Auswirkung auf Systeme, die mit Hilfe von Algorithmen Entscheidungen vorbereiten oder diese, wie KI fast allein treffen
 - Überwiegend automatisierte Bewertung nach prüfungsrechtlichen Grundsätzen unzulässig
 - BVerfGE zu Multiple Choice-Klausuren: Ermittlung relative Bestehensgrenze, Maluspunkte, Eliminierung von falschen Fragen
 - Recht der Remonstration
 - Prüfling ist nicht reines Objekt im Bewertungsverfahren
 - Prüfungsberechtigte ermitteln einzelne Note anhand weiterer Kriterien



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Automatisierte Prüfungsaufsicht

- Software, welche Bild-/Tondaten während der Prüfung aufzeichnet und mittels KI analysiert, ob Täuschungsversuche vorliegen: OVG NRW, Beschl. v. 4.3.2021 – 14 B 278/21: Aufzeichnung zulässig
- Art. 22 DSGVO: Verbot der ausschließlich automatisierte Einzelfallentscheidung
- Art. 9 DSGVO: Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Verbot besteht nach Wortlaut zum Zweck der Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person
- Technische Auswertung der physischen Bewegung der Prüflinge erfolgt jedoch zum Zweck zur Identifizierung von Täuschungsversuchen



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Automatisierte Prüfungsaufsicht

- Einige Bundesländer sehen Rechtsgrundlage für automatisierte Videoaufsicht in LHG unter bestimmten Bedingungen vor
- Nicht ausreichend Aufsichtspersonal, Angebot einer Alternativprüfung sowie ausdrückliche Einwilligung der Prüflinge
- Andere Bundesländer bzw. deren Landesdatenschutzbeauftragte, schließen die automatisierte Videoaufsicht sowie Verarbeitung biometrischer Daten aus



Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen

KI-Einsatz in Hochschulprüfungen: Automatisierte Prüfungsaufsicht

§ 111 HmbHG – Personenbezogene Daten

(3) Bei der Durchführung von **Online-Prüfungen** dürfen personenbezogene Daten der Teilnehmende auch zum **Zwecke der Authentifizierung** und einer **Videoaufsicht** verarbeitet werden. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. **Eine Aufzeichnung oder eine automatische Auswertung der Bild- und Tondaten der Videoaufsicht sind unzulässig.** Absatz 2 Sätze 8 bis 11 gilt entsprechend. Die Teilnahme an einer **Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig**; dies gilt nicht für **Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule** und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

Prüfungsrecht mit Hochrisikosystemen



Bayerisches Staatsministerium für Digitales

Bayerisches Staatsministerium
für Digitales



Leitfäden Künstliche Intelligenz in der Verwaltung

-> leider NICHT mehr verfügbar?! Stand: 12.03.2025 um 13h MEZ

- Für Dienststellen:

https://digitalverbund.bayern/wp-content/uploads/sites/12/2024/07/2.-KI-Leitfaden_Dienststellen.pdf

- Für Beschäftigte:

https://digitalverbund.bayern/wp-content/uploads/sites/12/2024/07/1.-KI-Leitfaden_Beschaeftigte.pdf



Multimedia Kontor Hamburg

Ein Unternehmen der
Hamburger Hochschulen